

# brandheiß

Die **Feuerwehr-**  
Gewerkschaft



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

**ver.di – Fachgruppe Feuerwehr**  
Landesbezirk Baden-Württemberg

Stuttgart im August 2014

**Liebe Kolleginnen und Kollegen !**

**Wie wird ab 2015 im feuerwehrtechnischen Dienst eingestellt und ausgebildet ?**

- **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum 01.01.2015**
- **Standpunkt der ver.di Fachgruppe Feuerwehr Baden Württemberg**

Aufgrund der im Rahmen der Dienstrechtsreform beschlossenen Gesetze, muss die derzeit gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum 01.01.2015 erneuert werden .

Das Innenministerium hat hierzu bereits im Frühjahr einen Entwurf erarbeitet und mit den Verbänden diskutiert.

Die Unterlagen und Stellungnahmen sind auf unserer Homepage einsehbar.

Neben vielen positiven Änderungsvorschlägen, wie z.B.: der Wiedereinführung eines „Verwendungsaufstiegs“ enthält der Vorschlag des Innenministeriums den „Haken“, das ab 2015 die Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst grundsätzlich als Beamter auf Widerruf (Beamtenanwärter) erfolgen muss, und nicht mehr wie bisher im Status des Beamten auf Probe in der Besoldung A7 erfolgen kann.

Ver.di findet, dass alle sich im Einsatzdienst befindlichen Feuerwehrleute in A7 verbeamtet sein sollten, da die Absicherung im Fall eines Dienstunfalles als Beamtenanwärter oder Angestellter, im Vergleich zum Beamten auf Probe nur ungenügend ist.

Ferner befürchten wir, dass wir aufgrund der niedrigen Beamtenanwärterbezüge (1.062,89 € anstatt 2.118,50 € in A7) nicht mehr die Bewerber ansprechen können, die sich bisher bei den (Berufs-) Feuerwehren bewährt haben: Personen die nach Abschluss einer Berufsausbildung bereits im Berufsleben stehen und sich in dieser Lebensphase für die Feuerwehr interessieren und dort bewerben.

Diese Bedenken wurden von allen anwesenden Verbänden, insbesondere dem Landesfeuerwehrverband geteilt.

Gemeinsam wurde noch während der Anhörung über mögliche Lösungsmöglichkeiten, die mit dem Beamtenrecht in Einklang zu bringen sind, diskutiert.

## Als Lösungsansatz wurde folgender Ausbildungsablauf diskutiert:

Verkürzung der Laufbahnausbildung auf ca. 7 Monate.

Abschluss dieser Ausbildung ( bisherige Grundausbildung BF + Grundlehrgang Rettungssanitäter ) wird eine Laufbahnprüfung sein.

Bis zum Bestehen der Laufbahnprüfung ist der angehende Feuerwehrmann (SB) als Beamtenanwärter beschäftigt.

Nach Bestehen der Laufbahnprüfung, mit dem Beginn des Einsatzdienstes kann dem Feuerwehrmann ( SB) ein Amt als Brandmeister A7 verliehen werden.

Die dann noch ausstehenden Ausbildungsinhalte, sowie Praktikas im Einsatzdienst werden im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift geregelt. In dieser Vorschrift werden die Kommunen verpflichtet die neuen Feuerwehrbeamten in den festgeschriebenen Ausbildungsinhalten zu schulen.

## **Die Landesfachgruppe Feuerwehr kann diesen Kompromiss unter folgenden Voraussetzungen mittragen:**

- Bei der beschriebenen Regelung handelt es sich um eine Übergangsregelung, die maximal für 3 Jahre gelten sollte.
- In diesen 3 Jahren ist das Landesbeamtenrecht derart zu ändern, dass eine Einstellung von Feuerwehrbeamten im Rahmen einer Sonderlaufbahn Feuerwehr bei der Einstellung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, bzw. einem abgeschlossenen Studium, als Beamter zur Probe im jeweiligen Eingangsamts der Laufbahn möglich ist.
- Hinsichtlich der Anwärterbezüge hat das Innenministerium über eine gemeinsame Verordnung mit dem Finanzministerium die Möglichkeit zu schaffen, dass die Kommunen den Anwärtern Sonderzuschläge nach § 81 LBesGBW bezahlen können, die 70 Prozent der jeweiligen Anwärterbezüge betragen.  
So kann der Verdienst der Beamtenanwärter z.B.: im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst von 1062,89,- € auf 1807,91 € angehoben werden (Vergleich A7: 2.118,35- €).

Um sicher zu gehen, dass die in der Verwaltungsvorschrift festgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt werden, ist festzulegen, dass diese Ausbildungsinhalte innerhalb von 12 Monaten nach Übernahme des Beamten in den Einsatzdienst abgeschlossen sein müssen. Der Abschluss der kompletten Ausbildung ist der Aufsichtsbehörde, die die Durchführung der Regelungen überwachen soll, z.B. dem Regierungspräsidium, zu melden. Die Festlegung einer Aufsichtsbehörde ist u.E. notwendig, da am Ende der Ausbildung keine weitere Prüfung mehr erfolgt und nicht wie bisher im Rahmen der Zulassung zum Laufbahnlehrgang die ordnungsgemäße Durchführung der festgelegten Ausbildungsinhalte durch eine zuständige Stelle kontrolliert wird.

Die Landesfachgruppe Feuerwehr hat neben Gesprächen mit der zuständigen Abteilung im Innenministerium den Innenminister angeschrieben um die Problematik mit ihm zu erörtern. Das Anschreiben findet ihr in der Anlage zu diesem Info. Darüber hinaus versuchen wir in Gesprächen mit dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes sowie dem Vorsitzenden der GBF Baden Württemberg weitere verbündete für unsere Haltung zu finden.

Im Weiteren müsste nun das Innenministerium die beschriebenen Regelungen in Vorschriften fassen, und diese im Rahmen von Beteiligungsverfahren in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Wir werden uns weiterhin aktiv an der Diskussion beteiligen und Euch selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

## **Aktuelle Berichterstattung auf unserer Homepage**

### **Homepage der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr Baden-Württemberg**

Sämtliche Infos zu den von uns bearbeiteten Themen werden aktuell auf unserer Homepage veröffentlicht. - Vorbeischauen lohnt sich!

Ihr findet unsere Homepage über **Google** – mit den Stichworten: **Feuerwehr verdi Bawü**

[www.feuerwehr-bawue.verdi.de](http://www.feuerwehr-bawue.verdi.de)

**oder mobil über den QR – Code :**



**Mit kollegialen Grüßen**

**Tjark Neinhardt**

Vorsitzender der Fachgruppe *Feuerwehr*

**Wolfgang Heim**

**Matthias Meyer-Pöllnitz**  
stellv. Vorsitzende der  
Fachgruppe Feuerwehr

**Thomas Schwarz**

Fachgruppenleiter